

wird an Hand von Hauslisten das Durchschnittseinkommen Gesunder und an Tbc Erkrankter nach Berufsgruppen angegeben. Im allgemeinen sind die Einkommensverhältnisse der Böhlitzer an Tbc Erkrankten nicht schlecht zu nennen. Auch ihre Wohnungsverhältnisse, die sonst den Krankheitsverlauf beeinflussen können, sind befriedigend, da größtenteils in neuerer Zeit zweckmäßig erbaute, sonnige Mietskasernen in Betracht kommen.

Am Schlusse seiner anschaulichen Ausführungen, die umfangreiche Voruntersuchungen nötig gemacht haben, weist der Verfasser mit eindringlichen Worten auf die Notwendigkeit hin, die Krankheit möglichst früh zu erkennen, und gibt die hierfür geeigneten Methoden an.

Dr. Richter

Bauer seine persönliche Freiheit im Gegensatz zur Lausitz, zu Brandenburg und Bayern nie verloren. Der Kurfürst stellte das volle Eigentum der Bauern an ihren Gütern fest, schränkte die Vermehrung der Dienste und Abgaben ein und wandte sich gegen die Zuschlagung von bäuerlichem Boden zu ritterschaftlichem Besitz. Daß er die Bauern zu Diensten und Leistungen auf den Kammergütern heranzog, entsprach der Gepflogenheit der damaligen Zeit. Nach der Größe des Grundbesitzes gliederte sich die landwirtschaftliche Bevölkerung in Hüfner, Gärtner und Häusler. Ihre Rechtsstellung und die der grundbesitzlosen Hausgenossen (Auszüger, erwachsene Söhne, Gesinde) wird dargelegt. Die Verordnungen über das Gesinde dienten beinahe ausschließlich der Sicherung der für die Landwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte. Nur wenige Vorschriften behandelten den Arbeitslohn. Über das eheliche Güterrecht wird berichtet, daß eine Art von Verwaltungsgemeinschaft besteht. Weiter wird auf das Eingebachte der Frau, das Leibgedinge, das Heergeräte, die Gerade, die Morgengabe und die Hochzeitsgeschenke eingegangen, und es wird der Anspruch der Frau und der Kinder auf diese Gütergruppen nach dem Tode des Mannes erörtert. Weitere Vorschriften handeln über die Maßnahmen, die gegen die Zerstückelung der Güter bei Erbteilungen getroffen sind. Die Bestimmungen über das Nacherrecht, das Recht der Familie am Gut, betrafen nur das Lehnrecht an Rittergütern. Eine entsprechende Regelung für die Bauerngüter fand nicht statt. Weiter werden die bäuerlichen Übergabeverträge und der Auszug, die väterliche Gewalt und die Geschlechtsvormundschaft behandelt.

Der Sachsenspiegel unterschied 3 Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung: die Biergelden und Pfleghaften, die Landsassen oder Meier und die zum Gute geborenen Lassen. Die Stellung dieser drei Gruppen zum Grundherrn nach dem Rechte des Sachsenspiegels und zur Zeit des Kurfürsten August wird angegeben. Man unterschied Erbzinsgüter und schlichte Zinsgüter. Kurfürst August wies 1561 die Amtsbefehlshaber an, ein Bauernlegen nicht zu gestatten. An der dritten Art der Güter, den Laßgütern, hatten die Bauern in Kursachsen keine Eigentumsrechte. Die Mannlehnngüter waren eine bevorzugte Art von Bauerngütern, mit denen meist das Richteramt im Orte verbunden war. Von Diensten, Abgaben und Gerechtigkeiten, die auf dem bäuerlichen Grund und Boden lasteten, werden besprochen das Lehngeld, die Hand- und Spanndienste, die Bau- und Wachdienste, die der Herrschaft gebührten; die Zehnten, Brote, Hufengroschen, Opferpfennige, der Getreidezins sowie das Häusler- und Hausgenossengeld dienten dazu, den Lebensunterhalt der evangelischen Pfarrer sicherzustellen. Kam doch dem evangelischen Landpfarrhaus eine große kulturelle Bedeutung zu. Dem Landesherrn mußten Heeresfolge geleistet, Hufenhafer geliefert und Heerwagen gestellt werden. Besonders drückend wurden die Jagddienste empfunden. Zur Hemmung der ständigen Abnahme der Fische erließ der Kurfürst eine große Anzahl von Fischordnungen. In dem Kapitel über Markt, Preise und Kredit wird ausgeführt, Kurfürst August sei bestrebt gewesen, Kursachsen von anderen deutschen Ländern wirtschaftlich unabhängig zu machen. Zu diesem Zweck ergingen Ausfuhrverbote. Der Entwurf einer Landesgetreideordnung sah Haushaltungslisten, Bedarfdeckungsscheine, Verbot von Käufen über den Bedarf, Regelung der Preise vor. Die Zahl der Handwerker war für jedes Dorf festgelegt. Sie durften nicht auf Vorrat arbeiten. Die Bauern mußten ihre Erzeugnisse auf dem städtischen Markt verkaufen. Die Gerichtshalter mußten gegen gemeinschaftsschädigende Elemente vorgehen, die durch Zurückhaltung von Waren die Preise steigerten. Auf dem Gebiet der Wuchergesetzgebung ist Sachsen als Schrittmacher vorausgegangen. Nach der Landesordnung von 1550 durften Zinsen nur bis zur Höhe von 5 v. H. genommen werden. Es bestanden keine Einrichtungen, einen geldbedürftigen Bauern zu unterstützen. Er wurde häufig ausgenutzt und übervorteilt. Um sich Kredit zu verschaffen, bediente sich der Bauer der Bürgschaft, des Verkaufs von Grundstücken unter Vorbehalt des Wiederkaufs, der Verpfändung von Grundstücken oder der Hypothek.

Von der Verfassung der sächsischen Landgemeinden werden die Punkte herausgestellt, die für die Gesetzgebung des Kurfürsten besonders eigentümlich sind. Zu den Aufgaben des Dorfgewichts gehört z. B. die Fürsorge für die Ortsarmen, die Bekämpfung des Landstreicherunwesens, die Einschränkung des Gemeindebiertrinkens, öffentlicher Tanzvergnügen, des Brauens auf dem Lande, der Errichtung neuer Gaststätten. Die Neuerrichtung von Mühlen wurde gefördert. In die Zeit des Kurfürsten August fallen auch die Anfänge einer gesetzlichen Regelung des Schulwesens. Bei der geringen Besoldung übte der Lehrer meist noch ein Handwerk aus. Das letzte Kapitel handelt von den Gerichtsherrschaften. Es wird ausgeführt, wie sie sich von den Grundherrschaften unterschieden und in welchen Fällen die Erbgerichte, in welchen die Obergerichte zuständig waren. Der vierte Teil der Konstitutionen sollte die

Die Bedeutung der Bauernschutzgesetzgebung des Kurfürsten August (1555 bis 1586) für die Gestaltung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse Sachsens im 16. Jahrhundert. Von Alexander Kamcke. Dissertation der Universität Leipzig. Leipzig 1941 Druck von Alexander Edelmann. VIII, 51 S. 8<sup>o</sup>.

Zu einer Zeit, in der sich die Lage des Bauernstandes überall verschlechterte, trieb der Kurfürst August von Sachsen als einziger Fürst eine bauernfreundliche Politik, wenn auch die Motive hierzu nicht ganz uneigennützig waren. Er vergrößerte seine Ämter und die staatlichen Kammergüter beträchtlich und ließ sie zu Muster- und Versuchsgütern gestalten, an ihrer Verwaltung nahmen er und die Kurfürstin Anna selbst teil. Durch diese vorbildlichen Betriebe, hauptsächlich aber durch seine Gesetzgebung griff der Kurfürst zum Wohle der Bauern ein. Die Vorschriften finden sich im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung nicht in einem einheitlichen Schutzgesetz für den Bauernstand. Erwähnt werden unter anderem die Landesordnungen von 1550 und 1555 und das Torgauer Ausschreiben von 1583, die sich mit Polizeigegegenständen befassen und in denen Beschwerden der Landschaft entschieden werden, ferner der Grimmische Vertrag von 1558 und mehrere Fischordnungen, die auf Vergleichsverhandlungen beruhten, die Generalartikel von 1557 und ein Gesetz von 1580, die der Pflege des religiösen Lebens dienten, vor allem aber die Konstitutionen von 1572, die die Unsicherheit über Rechtsfragen, die durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung entstanden war, beseitigen sollten.

Im Gebiet der sächsischen Kur- und Erblande (zwischen Saale und Elbe), auf die hier hauptsächlich eingegangen wird, hat der